

KLARTEXT-TRIO

Ein Herz für Fahrer

Thema heute: Ladungssicherung. These: Die Vorschriften für die Sicherung von Ladung im Allgemeinen und die Sicherung

Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de



In dieser Ausgabe:
**Prof. Dr.
Norbert Müller**

von Gefahrgutladung im Besonderen sind so formuliert, dass sie eine Lizenz zum Gelddrucken sind. Was will der Gesetzgeber? Mit viel gutem Willen kann

man aus dem Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR Folgendes entnehmen: Es muss verhindert werden, dass eine Bewegung während der Beförderung dazu führt, dass sich die „Ausrichtung“ der Versandstücke verändert und dass Versandstücke beschädigt werden.

So weit, so gut. Und nun die Praxis: In einer Stadt im Ruhrgebiet kontrolliert die Polizei die Ladung des Lkw eines Nahverkehrsfahrers. Unter anderem befindet sich auf einer Palette ein 200 Liter-Fass mit einem Gut, das kein Gefahrgut ist, und zwei 25 Liter-Kanister mit einem

Gefahrgut der Klasse 8, Verpackungsgruppe II. Nach den „Feststellungen“ der Polizisten ist der Abstand zwischen dem Fass und den beiden Kanistern „zu groß“; die Mühe, den Abstand auszumessen, hat man sich nicht gemacht. Die Stadt zeigt den Fahrer an. Die RSEB sieht ein Bußgeld von i.d.R. 300 € vor, doch das reicht dem Sachbearbeiter nicht: Er will unter Berufung auf Ziffer 37.2 Satz 2 RSEB 25 % mehr. Begründung: Der Fahrer habe – und jetzt wörtliches Zitat – „besonders verwerflich“ gehandelt, da er im Besitz des ADR-Scheins sei, und hätte wissen müssen, dass das, was er getan habe, nicht zulässig gewesen sei und insofern Vorsatz zu unterstellen sei.

Der Fahrer – sehr mutig – wehrt sich, die Sache landet bei Gericht. Termin der mündlichen Verhandlung: Der Richter, zwei Schöffen, Fahrer plus Verteidigerin, Sachverständiger; von Polizei und Stadt erscheint niemand. Richter an Sachverständigen: Hat der Fahrer etwas Vorwerfbares getan? Sachverständiger: Nein: Eine Bewegung während der Beförderung hätte weder die Ausrichtung der gegenständlichen Versandstücke verändert noch zu einer Beschädigung der gegenständlichen Versandstücke führen

können. Der zentimetrische Abstand zwischen dem Fass und den beiden Gefahrgutkanistern ließ sich nur über die Maße der Europoolpalette (Breite der Bretter, Abstand zwischen den Brettern) rekonstruieren. Der Richter spricht den Fahrer frei, schüttelt nur noch den Kopf, die Kosten gehen zu Lasten der Staatskasse. Hier hätte vermeidbarer Aufwand vermieden werden können.

Ich höre schon die selbst ernannten Apologeten des Ladungssicherungshypes in diesem unseren Lande aufschreien: Die Sicherheit, die Sicherheit!

Die Zahlen sprechen eine andere Sprache: Der Vorwurf, die Sicherung der Ladung entspreche nicht Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR, macht gerade einmal 2 Prozent aller Anzeigen des BAG aus – eine Traumzahl. Und das seit zehn Jahren. Das zeigt: Die Mitarbeiter des BAG gehen an das Thema mit dem notwendigen Augenmaß heran. Dafür danke! Das gilt nicht für einige Polizisten. Und muss man sich da noch wundern, dass wir nur für 93 % unserer Lkw noch Fahrer haben? Wer will denn heute allen Ernstes noch Berufskraftfahrer werden, wenn er der Willkür von Überwachungsorganen so wie im geschilderten Fall ausgesetzt ist? Fahrer wollen kein Mitleid; ihre Leistung verdient Respekt. Sonst bleiben eines Tages Lager und Regale leer.



Emilia Poljakov



Peter T. Schmidt

63. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH
Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg
Neuhöfer Str. 23, Haus 5, 21107 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de

ISSN 0016-5808

Redaktion:
Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:
Frank Wind -121
eMail: fwind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:
Jutta Müller Tel: 089/21 83-7110
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 089/21 83-7620
Hultschiner Straße 8, 81677 München

Bestellungen:
beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:
MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvttox@mmvttox.ch
Internet: www.mmvttox.ch

Jahresabonnement: EUR 168,99
inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreisstufen auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 15,99
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Deutsche Bahn AG / Uwe Miethke

Druck:
AZ Druck- und Datentechnik GmbH
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten
eMail: kempten@az-druck.de
Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg

gefährliche Ladung Auflage kontrolliert